

Reglement Unterstützungsbeiträge

1. Zweck

Der Förderverein bezweckt die Ausrichtung von Unterstützungsbeiträgen an die Musikunterrichts-kosten von Schülerinnen und Schülern (SuS), deren Eltern oder Erziehungsberechtigten finanziell nicht in der Lage sind, die vollen Kosten dafür zu tragen. Ebenfalls beteiligt er sich an den Gesamtkosten von Lagern und anderen Musikschulprojekten.

2. Bezugsberechtigung

Bezugsberechtigt sind SuS ab dem Kindergarten bis zum 20. Lebensjahr der Musikschule (MS) Aesch-Pfeffingen. Im Einzelfall auch SuS einer weiterführenden Musikausbildungsinstitution anschliessend an den Musikschulunterricht an der MS Aesch-Pfeffingen. Im Weiteren bezugsberechtigt ist die MS Aesch-Pfeffingen als Initiatorin/Organisatorin von Lagern und Musikschulprojekten. Ebenfalls unterstützt werden Initiativen/Projekte von SuS der MS Aesch-Pfeffingen.

3. Zuwendungen

Ein individueller Unterstützungsbeitrag wird je nach Bedarf für folgende Kosten gesprochen:

- Zuwendungen an die Unterrichtskosten.
Als Basis gilt eine Lektionendauer von 25 Min. (0.5 Lektionen). Besteht ein ausgewiesenes Engagement und Potenzial, kann die Lektionendauer gemäss Absprache zwischen unterrichtender MS-Lehrperson/MS-Leitung und Vereinsvorstand angepasst werden.
- Zuwendungen an die Instrumenten-Mietkosten
- Zuwendungen an die Kosten von Musiknoten
- Zuwendungen an die Beitrittskosten bei interkantonalen Orchestern (bei begabten SuS)

Es können alle erwähnten Bereiche durch einen Unterstützungsbeitrag abgedeckt werden oder auch nur einzelne davon. Der gewährte Unterstützungsbeitrag wird vom Förderverein direkt an die MS überwiesen. Den Eltern/Erziehungsberechtigten wird der reduzierte Anteil der Kosten in Rechnung gestellt.

Im Weiteren beteiligt sich der Förderverein auf Antrag an

- Kosten von Musiklagern oder anderen kostengenerierenden MS-Projekte
- Initiativen/Projekte von SuS der MS Aesch-Pfeffingen

Der Unterstützungsbeitrag kann dabei individuell pro Schülerin/Schüler gesprochen werden oder eine pauschale Beteiligung an den Gesamtkosten beinhalten.

4. Laufzeit

Der individuelle Unterstützungsbeitrag wird jeweils für ein Schuljahr gesprochen. Der Antrag muss jährlich erneuert werden. Siehe unter 9. Voraussetzung für eine Verlängerung. In Ausnahmefällen kann ein individueller Unterstützungsantrag auch während des laufenden Schuljahres oder für das 2. Semester beantragt werden.

Die pauschale Beteiligung an Gesamtkosten von Lagern etc. ist projektbezogen. Für jedes Projekt/Lager muss gesondert ein Antrag eingereicht werden.

5. Antragsstellung

Der Unterstützungsantrag wird von den Eltern/Erziehungsberechtigten mittels offiziellen Antragsformulars beim Vereinsvorstand eingereicht.

Einreichungstermine:

- bis spätestens 20. April für das folgende Schuljahr (Beginn Mitte August)
Definitiver Anmeldetermin Musikunterricht: 15. Mai
- Bei Antragsstellung für das 2. Semester (Beginn Mitte Januar):
bis spätestens 20. Oktober
Definitiver Anmeldetermin Musikunterricht: 15. November

Antragstellung für individuellen Unterstützungsbeitrag für Musiklager/Projekt:

- Einreichung bis spätestens 3 Wochen vor definitiver Anmeldung

Antragstellung für pauschale Beteiligung an den Gesamtkosten eines Lagers/Projekts erfolgt durch die MS-Schulleitung z.H. des Vereinsvorstandes:

- Einreichung bis spätestens 1 Monat vor öffentlicher Bekanntgabe und Ausschreibung des Lagers/Projekts

Später eingereichte Anträge können in der Regel nicht berücksichtigt werden.

6. Entscheidungsgremium

Der Vorstand des Fördervereins beurteilt Anträge auf Beitragsunterstützung. Er entscheidet über das Bemessen und die Vergabe von Unterstützungsbeiträgen. Die Vorstandsmitglieder unterliegen der Schweigepflicht. Es dürfen keine Daten mit Namen und Angabe von finanziellen Verhältnissen an Drittpersonen weitergegeben werden mit Ausnahme der Weiterleitung der Namen der Beitragsbezüger und der Höhe des gesprochenen Unterstützungsbeitrages an die MS-Leitung. Im Weiteren sucht der Vorstand nach Bedarf den Austausch und die Zusammenarbeit mit den Delegierten des Musikschulrates.

7. Entscheidungsgrundlage

Entscheidungsgrundlage bildet der eingereichte Antrag. Für jede Schülerin/jeden Schüler (innerhalb der Familie) ist eine Beurteilung und Berechnung gesondert vorzunehmen.

Für die Einschätzung der Gesamtkosten werden neben den Unterrichtskosten (abzüglich des Geschwisterrabatts) auch Instrumentenmiete und die Kosten für Notenmaterial für ein Schuljahr bzw. ein Semester mitberücksichtigt.

Bei den zu erwartenden Kosten für die Instrumentenmiete wird von Normmietwerten ausgegangen. Bei den Kosten für Notenmaterial werden Angaben der jeweiligen MS-Lehrperson eingeholt oder es wird von einem Mittelwert für Notenmaterial ausgegangen.

Zur Festlegung des Unterstützungsbeitrages orientiert sich der Vorstand in der Regel an der Einkommenssituation der Antragstellenden und dem zur Verfügung stehenden Vereinsvermögen.

Folgende Kriterien werden besonders bei der Beurteilung des Antrages gewichtet:

- Einkommen/Vermögenssituation beider Elternteile
(Veranlagungsverfügung gemäss Übersichtblatt steuerbares Einkommen)
- Anzahl Kinder
- Motivationsschreiben bzw. kurze Antragsbegründung

Bei Unklarheiten behält sich der Vorstand vor, bei den Antragstellenden nachzufragen.

8. Mitteilung des Entscheids

Die Entscheidung wird den Antragsstellern schriftlich mitgeteilt. Rekursmöglichkeiten sind ausgeschlossen. Bei einer negativen Entscheidung werden die eingereichten Dokumente an den Antragstellenden zurückgegeben.

9. Voraussetzung für Verlängerung des Unterstützungsbeitrages

Voraussetzung für eine Verlängerung des individuellen Unterstützungsbeitrages ist neben der termingerechten Einreichung des Antragsformulars auch ein regelmässiger und engagierter Unterrichtsbesuch. Diesbezüglich nimmt der Vorstand Rücksprache mit der unterrichtenden MS-Lehrperson.

Aesch, 29.4.2020

Vorstand Förderverein MS Aesch-Pfeffingen